



G e m e i n d e E g g
Bregenzenerwald/Vorarlberg
6863 Egg

Verlautbart an der
Gemeinde-Anschlagtafel
vom 30.10.01 bis 20.11.01
durch das Gemeindefamt Egg

Egg, am 9. Oktober 2001

Zl. 141

Gewichtsbeschränkung auf der Gerbebrücke

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 sowie § 94 c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (STVO) 1960 in der geltenden Fassung, in Anwendung des § 1 der „Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei“, LGBl. Nr. 30/1995 in der geltenden Fassung, wird angeordnet:

**Auf der Gerbebrücke beträgt das höchst-zulässige Gesamtgewicht 12 Tonnen.
Davon ausgenommen sind Linienbusse.**

Diese Anordnung ist jeweils durch das Straßenverkehrszeichen „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 12 t Gesamtgewicht“ gemäß § 52 lit. a Z. 9 c STVO 1960 sowie jeweils einer Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen Linienbusse“ gemäß § 54 StVO 1960 an beiden Seiten der Gerbebrücke kundzumachen.

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 ist der jeweilige Straßenerhalter für die Anbringung und Erhaltung der angeordneten Verkehrszeichen verpflichtet.

Diese Anordnungen treten gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der ordnungsgemäßen Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Ariel Lang

Aktenvermerk gemäß § 44 Abs. 1 StVO:

Verordnung wie folgt kundgemacht:

Gewichtsbeschränkung kundgemacht am 15.10.01 um 10³⁰ Uhr durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen an den erforderlichen Stellen.


Sepp Wirthensohn

Ergeht an:

1. Herrn Bauhofleiter Sepp Wirthensohn
mit der Bitte um Kundmachung
2. den Gendarmerieposten Egg, Loco 613, 6863 Egg
mit der Bitte um Kontrolle
3. Herrn Verkehrsreferent GR Reinhard Fischer, Oberdorf 37, 6863 Egg zur Information

Abgefertigt
31. OKT. 2001